

Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen 2004

Verfasser:

Wolfgang Padur
Stadt Lüdenscheid
Bürgeramt
58505 Lüdenscheid

Telefon 02351 / 171403
Telefax 02351 / 171717

wolfgang.padur@luedenscheid.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Rechtsgrundlagen	3
Überblick über die Gemeindestrukturen	3
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke	3
Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern	4
Einrichtung der Wahlräume	5
Durchführung und Organisation der Briefwahl	6
Wer darf wählen?	6
Wer kann gewählt werden?	7
Direktwahl des Bürgermeisters	7
Wahlvorschlagsverfahren	8
Wählerverzeichnisse/Wahlscheine	8
Wahlsonntag	8
Nach der Wahl	9
Fragen aus dem Teilnehmerkreis	10
Muster der Wahlbenachrichtigung	Anlage 1
Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	Anlage 2
Änderungsverordnung zur Kommunalwahlgeräteordnung	Anlage 3
Terminkalender des Verlags W. Kohlhammer	Anlage 4
Informationen für Parteien und Wählergruppen als Wahlvorschlagsträger	Anlage 5
Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen	Anlage 6

Vorwort

Diese Ausführungen sollen eine kleine Hilfe bei der Durchführung und Organisation der Kommunalwahlen im Jahr 2004 geben. Es soll den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in den örtlichen Wahlämtern als kleine Hilfestellung bei der Bewältigung der großen Aufgabe dienen. Die folgenden Darstellungen sollen den Praktikern in den Verwaltungen Hilfe und Anregung zugleich sein. Der Verfasser erhebt keinerlei Anspruch darauf, dass alle Themen abschließend aufgeführt sind. Es wurde darauf verzichtet, bereits vorhandene Leitfäden abzuschreiben. Vielmehr sollen die nachfolgenden kurzen Ausführungen die Grundlage für die Diskussion und Erörterung während des Seminars sein.

Mein besonderer Dank gilt dem Verlag W. Kohlhammer, der mir vor dem offiziellen Erscheinungstag Unterlagen, insbesondere den vorläufigen Terminkalender für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 26. September 2004, zur Verfügung gestellt hat.

Nicht weniger gilt mein Dank Frau Masannek vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen. Sie hat mir vollkommen unbürokratisch schon vorab ein Muster der Wahlbenachrichtigung, den Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen (Kommunalwahlgeräteordnung) sowie den Entwurf der fünften Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung zur Verfügung gestellt.

Viele Informationen wurden auch dem Medium Internet entnommen, dass auf vielen Seiten umfangreiche und wertvolle Hinweise für die Durchführung der Wahlen bereithält. Insbesondere sind als Anhang zwei Abhandlungen zum Thema Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie Informationen für Parteien und Wählergruppen als Wahlvorschlagsträger beigelegt. Die in diesen Dokumenten angegebenen Rechtsgrundlagen beziehen sich zwar auf andere Bundesländer, der Sinn kann aber analog auf das Verfahren in Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Lüdenscheid, im November 2003

Wolfgang Padur

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen enthalten im Grundgesetz, der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, dem Kommunalwahlgesetz sowie der Kommunalwahlordnung.

Bereits bei den Kommunalwahlen 1999 wurden ja erstmals Erfahrungen mit der Direktwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats gemacht. In den folgenden Ausführungen wird daher nicht mehr ausführlich auf die damaligen Neuerungen eingegangen.

Nach Auskunft des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen ist keine Änderung des Kommunalwahlgesetzes geplant. Geändert werden jedoch die Kommunalwahlordnung und die Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen. Bei dieser handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen. Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung werden auch viele Anlagen geändert. Neben den üblichen redaktionellen Änderungen gibt es dann auch Aussagen zur Wahlscheinbeantragung per Mail sowie zur Erstellung der Stimmzettel bzgl. der Angabe von Adressen bei Auskunftssperren. Auf die Einzelheiten wird im Laufe des Seminars eingegangen.

Überblick über die Gemeindestrukturen

Das oberste Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde ist der Rat, der sich aus den von den Bürgern auf fünf Jahre gewählten ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern sowie den ebenfalls direkt gewählten hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeister zusammensetzt (§§ 42, 65 GO).

Zur Unterstützung des Bürgermeisters kann der Rat Beigeordnete wählen (§ 71 GO). Zusammen mit dem Bürgermeister bilden sie den Verwaltungsvorstand.

Je nach Gemeindegegebenheiten gibt es eine Vielzahl von (Rats-)Ausschüssen, die unterschiedliche Befugnisse haben. Der Rat legt in der Hauptsatzung die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse fest. Es gibt hier Pflichtausschüsse (vgl. § 57 GO) und freiwillige Ausschüsse.

Die Ratsmitglieder sind bei ihrer Tätigkeit an Aufträge nicht gebunden und verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln.

Auf das jeweilige Wahlverfahren, das aktive und passive Wahlrecht und die Besonderheiten wird später eingegangen.

Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Bis spätestens zum 31.01.2004 hat der Wahlausschuss gemäß §§ 4 KWahlG und 2 KWahlO das Gemeindegebiet in Wahlbezirke einzuteilen. Dabei müssen eine Vielzahl von Regelungen beachtet werden. Insbesondere ist die Höchstgrenze der Einwohnerzahl unbedingt einzuhalten. Dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der formalen Wahlrechtsgleichheit.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2004

Die Wahlbezirkseinteilung muss vor jeder Wahl vom Wahlausschuss neu festgestellt werden. Anschließend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke. Erst danach ist die Bewerberwahl der Parteien und Wählergruppierungen zulässig.

Zu beachten ist noch, dass der Rat eine Verringerung der gesetzlich vorgesehen Zahl der Ratsmitglieder um 2, 4 oder 6 Mitglieder durch Satzung regeln kann. Dieser Beschluss gilt, sofern er nicht aufgehoben wird, auch für die folgende Wahl. Nur wenn es hier eine Änderung gibt oder eine Verringerung erstmalig erfolgen soll, ist ein (erneuter) Beschluss des Rates erforderlich.

Innerhalb des Wahlbezirkes können Stimmbezirke gebildet werden (§ 5 KWahlG). Hier sind auch gewisse Größenordnungen einzuhalten. Die Einrichtung der Stimmbezirke soll zunächst die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Jedoch hat die Anzahl der Stimmbezirke natürlich auch Auswirkungen auf die Schnelligkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses. Dies ist insbesondere bei der Vielzahl der auszu-zählenden Stimmzettel bei den Kommunalwahlen nicht unbeachtlich. Jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Gewinnung von Wahlhelfern immer schwieriger wird.

Eine öffentliche Bekanntmachung der Stimmbezirke ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben.

Wahlleiter ist grundsätzlich –kraft Gesetzes- der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebiets, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister/Landrat erneut, darf er nicht Wahlleiter sein. Hier gibt es in der Praxis gelegentlich die Schwierigkeit, das genaue Datum der Kandidatur festzustellen. Nach meiner Meinung kann der Bürgermeister nicht mehr Wahlleiter sein, wenn er in der Öffentlichkeit bereits seinen Willen zur erneuten Kandidatur kundgetan hat, nicht erst, wenn der formelle Wahlvorschlag vorliegt.

Gewinnung von ehrenamtlichen Wahlhelfern

Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Es gibt verschiedene Wege:

- Erhöhtes Erfrischungsgeld (Stadt Lüdenscheid: 50,00 €)
- Frühzeitige Öffentlichkeitsarbeit
- Sonderaktionen, z. B. Gutscheine von Gaststätten, Geschäften, Verlosung
- Freier Tag für städt. Bedienstete
- Werbung in Schulen
- gesetzliche Möglichkeit, Personallisten von öffentlichen Arbeitgebern anzufordern
- „Schichtdienst“ möglich

Bei der Durchführung der Bundestagswahl 2002 hat die Stadt Lüdenscheid sehr gute Erfahrungen mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von 50,00 € (statt der in der Kommunalwahlordnung genannten 16,00 €) gemacht. Eine Vielzahl von Freiwilligen hat sich gemeldet, insbesondere Schüler/innen der höheren Schulen. Auch kam es am eigentlichen Wahltag bei dieser Personengruppe zu keinen kurzfristigen Ausfällen. Etwa die Hälfte aller benötigten Wahlhelfer konnte so gewonnen werden. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass diese Personen i. d. R. als Beisitzer einzusetzen sind. Der sog. Innere Wahlvorstand sollte aus bewährten Kräften zusammengestellt werden.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2004

Die gesetzlichen Vorschriften lassen auch eine Ahndung mit Geldbuße bei Ablehnung zu. Auf diese Möglichkeit wurde in der Vergangenheit m. E. zu recht verzichtet. Der große Nachteil ist sicher darin zu sehen, dass es zu kurzfristigen Absagen von eingesetzten Personen kommt. Entschließe ich mich zur ordnungsrechtlichen Ahndung, dann muss auch konsequent die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gefordert werden.

Unverzichtbar ist Schulung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer. Nur das Bereitstellen der rechtlichen Grundlagen reicht keinesfalls aus. Sehr gute Erfahrungen wurden mit dem Einsatz von Wahlvideos gemacht.

Da bei der Durchführung der Kommunalwahl auch auf den jeweiligen Wahlvorstand eine Menge an Arbeit zukommt, empfiehlt es sich, die zulässige Zahl von sechs Beisitzern zu verwenden. Ggf. können „Hilfskräfte“ herangezogen werden, insbesondere wenn ein beweglicher Wahlvorstand entsendet werden soll.

Mit der Einberufung sind für den (inneren) Wahlvorstand entsprechende gesetzliche Grundlagen zu versenden. Eine Ausfertigung der Wahlniederschrift kann den Schriftführern übersandt werden (evtl. erst eine Woche vor der Wahl). Frankierte Rückumschläge für die Zusagen beifügen.

Die Wahlvorstände sollten vorsorglich für die Wahl am 26.09.2004 sowie einer möglichen Stichwahl am 10.10.2004 einberufen werden.

Einrichtung der Wahlräume (behindertengerecht)

Hier sind die Bestimmungen des zu erwartenden Wahlerlasses unbedingt zu beachten. Nach Aussage des Innenministerium Nordrhein-Westfalen kann z. Z. noch keine Angabe zu evtl. Regelungen gemacht werden. Erfahrungsgemäß setzen sich bei diesem Thema sehr viele Interessenverbände ein. Auch wird der barrierefreie Zugang zum Wahlraum schnell ein Wahlkampfthema der Kandidaten.

In der Praxis wird es wohl aber kaum möglich sein, dass **alle** Wahlräume ebenerdig und behindertengerecht erreicht werden können. Auch hier ist wieder die Kreativität gefragt. Folgende Maßnahmen sind möglich:

- Stufen mit einer Rampe versehen (darf aber nicht zu steil sein)
- Verlegung von Wahlräumen
- Klingel, um den Wahlvorstand zu informieren

Die Stadt Lüdenscheid hat nach einer formalen Ausschreibung insgesamt 20 Paar transportabler Alu-Rampen unterschiedlicher Länge bestellt. Hiermit wurden bereits bei der Bundestagswahl 2002 gute Erfahrungen gemacht.

Auch sollte im Vorfeld die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit der Briefwahl (mit der Wahlmöglichkeit im Wahlamt) hingewiesen werden.

Ansonsten sind die Wahlräume zweckgemäß einzurichten. Insbesondere sind geeignete Sitzmöbel bereitzuhalten. Dies ist besonders bei Wahlräumen in Kindergärten und Grundschulen wichtig.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2004

Durchführung und Organisation der Briefwahl

Ausreichend Personal muss auch für die Organisation der Briefwahl zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere in den ersten Tagen nach dem Versand der Wahlbenachrichtigungskarten ist mit einem starken Rücklauf zu rechnen.

Auch bei den Kommunalwahlen soll wieder die Möglichkeit gegeben werden, direkt bei der Behörde mit dem Wahlschein zu wählen. Hierbei ist auch unbedingt die Wahrung des Wahlheimnisses zu gewährleisten. Die Kontrolle ist dabei nicht immer leicht.

Bei der Stadt Lüdenscheid werden Mitarbeiterinnen für diese Aufgabe etwa sechs Wochen vor dem Wahltermin von ihrer eigentlichen Aufgabe entbunden. Die Einrichtung des „Wahlamtes“ erfolgt dann auch außerhalb der Räume des Bürgeramtes.

Auch bei der Durchführung der Kommunalwahlen ist die Beantragung von Wahlscheinen wieder durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form zulässig. Ein entsprechender Link sollte auf der Homepage der Kommune angebracht sein. Strittig ist z. Z. noch die Übermittlung des Geburtsdatums an die Behörde. Bei der Bundestagswahl 2002 haben die Wahlämter ja bereits Erfahrungen hierzu gesammelt.

Wahlscheine werden wie immer bis zum Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden können. Danach ist das nur noch in Ausnahmefällen möglich. Hier wurden in der Vergangenheit dann schon einmal Wahlscheine zur Intensiv- oder Geburtsstation gebracht.

Bei den Altenheimen sollte eine Abfrage zur Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes erfolgen. Bei der Ermittlung des örtlichen Bedarfs sollte vom Wahlamt ein nicht zu kleinlicher Maßstab angelegt werden. Sollte ein Wahlvorstand einen beweglichen Wahlvorstand entsenden müssen, so ist dieser aber unbedingt für die Zeit der Wahl in der Einrichtung personell aufzustocken. Es empfiehlt sich häufig auch, im Seniorenheim ein „ordentliches“ Wahllokal einzurichten. Dieser Wunsch des Wahlamtes stößt oft auf volle Zustimmung der Heimleitungen. Hier spielt dann der Integrationsgedanke eine große Rolle und der Wahlsonntag wird für viele ältere Menschen ein besonderes Erlebnis.

Wer darf wählen?

Hier haben sich zu den Wahlen im Jahre 1999 keine Änderungen ergeben.

Wahlberechtigt sind für die Gemeinde- und Kreiswahlen sowie die Bürgermeister- und Landratswahlen Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn sie am Wahltag ihr 16. Lebensjahr (Stichtag: 26.09.1988) vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet, in dem sie wählen wollen, ihren Wohnsitz haben (Stichtag: 26. Juni 2004)
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Betreuer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten sowie Richterspruch)
- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2004

Das Wählerverzeichnis wird von den Wahlämtern geführt. I. d. R. erfolgt die Eintragung zum Stichtag automatisch durch das jeweilige Rechenzentrum. Das Verfahren zur Führung des Wählerverzeichnisses hat sich nicht geändert.

Besonderer Bedeutung hat auch die Prüfung der Wahlausschlussgründe. Es empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung der Wahlausschlüsse. Auch geben gelegentlich die Betreuungsbeschlüsse der Gerichte Anlass zu Nachfragen.

Nach § 12 Abs. 7 KWahlO sind die Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind, bis spätestens zum 26.06.2004 auf geeignete Weise von der Wahlbehörde über ihr Wahlrecht zu unterrichten.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar ist nach § 12 KWahlG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (Stichtag: 26.09.1986).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Besonderer Bedeutung kommt der Regelung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, der sogenannten Inkompatibilität zu. So können Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst zwar für den Rat ihrer Anstellungsbehörde kandidieren, jedoch müssen sie sich bei einer Wahl für ein Amt entscheiden.

Direktwahl des Bürgermeisters/Landrats

Für die Wahl des Bürgermeisters/Landrat ist nach § 65 Abs. 3 GO bzw. § 44 Abs. 3 KrO wählbar, wer am Wahltag

- das 23., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens einem Jahr Deutscher ist oder seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Gerichtsentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Im Unterschied zum Kandidaten für den Rat verlangen die Wahlvorschriften nicht, dass die Bewerberin/der Bewerber seinen Wohnsitz in dem Wahlgebiet hat, in dem sie/er kandidiert.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2004

Wahlvorschlagsverfahren

Hier wird auf die beiden als Anlage beigefügten Ausführungen verwiesen. In der Praxis zeigen sich häufig Schwierigkeiten bei der Beurteilung sogenannter Wählergruppen und Wählervereinigungen. Es gibt gelegentlich Probleme mit den erforderlichen Nachweisen, wie z. B. Satzung, Programm und Nachweis, dass der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurde. Näheres ist geregelt in § 26 KWahlO.

Besondere Sorgfalt ist auf die Prüfung der Unterlagen, insbesondere der Unterstützungsunterschriften zu legen. Auf offensichtliche Fehler hat die Wahlbehörde möglichst rechtzeitig hinzuweisen. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am 09.08.2004 um 18.00 Uhr.

Der Wahlausschuss muss bis zum 18.08.2004 über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Der 22.08.2004 ist der früheste Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel. Der letzte Termin ist der 27.08.2004.

Wählerverzeichnisse/Wahlscheine

Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist der 23. August 2004. Die Wählerverzeichnisse müssen in der Zeit vom 06.09. bis 10.09.2004 ausgelegt werden. Die Wählerverzeichnisse und der Veränderungsdienst müssen mit besonderer Sorgfalt geführt werden.

Wahlschein dürfen nach § 20 KWahlO nicht vor Zulassung der Wahlscheine erteilt werden. Außerdem sollten die Stimmzettel ebenfalls vorliegen. Der Beginn kann somit also erst nach dem 23.08.2004 liegen. Wahrscheinlicher ist jedoch ein Beginn erst Ende August/Anfang September 2004. Da in dieser Zeit ist mit einem starken Besucherandrang in den Wahlämtern zu rechnen ist, sollte entsprechend Personal vorhanden sein. Ggf. empfiehlt sich die Einstellung von Zeitarbeitskräften für diese Aufgabe.

Es wird wohl auch –wie bereits bei der Bundestagswahl– die Beantragung des Wahlscheins per Mail zulässig sein. Besondere Aufmerksamkeit ist dann geboten, wenn die Unterlagen nicht an den Wohnsitz und insbesondere ins Ausland geschickt werden sollen.

Wahlsonntag

Der Wahlsonntag wird für die Wahlleitung ein langer Tag. Es empfiehlt sich vorab, die einzelnen Aufgaben im Rahmen eines detaillierten dienstlichen Einsatzplans zu regeln. Das hat u. a. den Vorteil, dass auch Mitarbeiter/innen der Verwaltung eingesetzt werden können, die nicht für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen zur Verfügung stehen (Wohnsitz z. B. außerhalb des Wahlgebiets). Alle Mitarbeiter/innen haben nach dem Einsatz die Möglichkeit zwischen Freizeitausgleich oder Bezahlung zu wählen.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2004

Am Morgen des Wahltages sollte eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung stehen, die bei Bedarf kurzfristig ausfallende Wahlhelfer ersetzen können. Hier ist weiter darauf zu achten, dass auch Ausfälle bei Wahlvorstehern bzw. Stellvertretern kompensiert werden können. Gleiches gilt am Nachmittag, wenn i. d. R. die Briefwahlvorstände ihren Dienst antreten, sofern nicht das Briefwahlgeschäft im eigentlichen Wahlraum mit bearbeitet wird.

Neben ausreichend Personal in der Wahlleitung sollte auch jemand qualifizierte Auskunft aus dem Wählerverzeichnis geben können. Die Stadt Lüdenscheid setzt hierbei regelmäßig die Mitarbeiterinnen ein, die schon im Vorfeld die Wahlscheinanträge bearbeitet haben. Auch ein (Bereitschafts-)Fahrdienst wird am Wahlsonntag eingerichtet. Durch diesen werden u. a. die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Wahlhelfer ausgeliefert.

Sichergestellt werden muss, dass die Wahlvorstände telefonisch von der Wahlleitung erreicht werden können. Das ist heute durch den Einsatz von Handys sicher kein Problem mehr.

Ab 18.00 Uhr beginnt dann die Ergebnisermittlung. Sofern Wahlzählgeräte im Einsatz sind, ist mit einer zügigen und problemlosen Übermittlung der Ergebnisse zu rechnen. Da diese jedoch bisher bei den wenigsten Gemeinden im Einsatz sind, wird das Ergebnis wohl noch klassisch übermittelt. Es sind ausreichend Telefonanschlüsse zu besetzen, damit die Zahlen in das System eingegeben werden können. Je nach Verwaltung erfolgt ja auch eine „Live-Ergebnispräsentation“ vor interessierten Politikern und Wählern.

Sofern Ergebnisse von einzelnen Wahlvorständen nicht übermittelt werden, sollte rechtzeitig nach den Gründen gefragt werden. Die Stadt Lüdenscheid hat sehr gute Erfahrungen mit einem sogenannten Notfall-Team gemacht, dass bei Bedarf zu dem betreffenden Wahlvorstand fahren kann.

Zum eigentlichen Auszählverfahren, den einzelnen Arbeitsgängen der Wahlvorstände, dem Ausfüllen der Wahlniederschriften usw. werden hier keine weiteren Ausführungen gemacht. Dieses Verfahren ist mittlerweile bekannt. Bei Bedarf wird auf einzelne Fragen hierzu während des Seminars eingegangen.

Sobald alle Ergebnisse vorliegen, macht der Wahlleiter das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Nach der Wahl

Eine Stichwahl findet statt, wenn keiner von mehreren Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters oder Landrats die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, erhalten hat. Die Nachwahl findet am 10. Oktober 2004 statt.

Hier sind dann sofort die Stimmzettel zu drucken. Die Wahlscheine sind von Amts wegen zu erteilen, sofern sie bereits vorher beantragt wurden. Auch sind neue Anträge möglich. Die Wahlräume sind wieder einzurichten, die Wahlbekanntmachung muss veröffentlicht werden, evtl. müssen Wahlhelfer ersetzt werden usw..... Weitere Einzelheiten werden während des Seminars besprochen.

Nach der Wahl am 26.09.2004 sind die Wahlniederschriften zu überprüfen. Die Ausfertigungen über die Landratswahl und die Kreistagswahl sind dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl formell festzustellen. Die Ergebnisse müssen veröffentlicht werden. Die gewählten Vertreter werden benachrichtigt.